

Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrpersonen (TKMS)

S t a t u t e n

I. Name, Sitz, Zweck, Zuordnung

- Art. 1 Die Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrpersonen (TKMS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.
- Art. 2 Die TKMS bezweckt die Wahrung und Förderung der Standes- und Bildungsinteressen ihrer Mitglieder. Sie befasst sich mit bildungs- und kulturpolitischen Fragen aus Sicht der Mittelschulen. Sie fördert die Entwicklung des Berufsbildes, die berufliche Zusammenarbeit und die Fortbildung aller Mittelschullehrpersonen.
- Art. 3 Gemäss Artikel 9 der Statuten von Bildung Thurgau sind die TKMS und die andern Teilkonferenzen Organe von Bildung Thurgau.
Die TKMS kann Vereinigungen mit gemeinsamen Interessen beitreten. Sie bildet einen Kantonalverband des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG).

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TKMS können alle amtierenden und pensionierten Lehrpersonen an Mittelschulen im Kanton Thurgau, an der Erwachsenenmaturität TSME (TG-SH) sowie an der PHTG angehören. Mitglieder der TSME und der PHTG bilden keine eigene Teilkonferenz und haben keinen Anspruch auf eigene Delegierte für die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau.

Schulleitungsmitglieder von Thurgauer Mittelschulen können Mitglied der TKMS werden.

- Art. 5 Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (Stufenbeitrages). Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

III. Organe

- Art. 6 Die Organe der TKMS sind:
- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Revisionsstelle
 - e) vom Vorstand eingesetzte Kommissionen oder Delegationen.

Urabstimmung

- Art. 7 Der Urabstimmung unterliegen Geschäfte von ausserordentlicher Bedeutung. Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 20 Mitgliedern angesetzt.

Mitgliederversammlung

- Art. 8 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung folgender Geschäfte:
- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Stufenbeitrages)
 - c) Wahl der Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes

- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der TKMS. Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied der Geschäftsleitung von Bildung Thurgau.
- e) Wahl der Delegierten und deren Suppleanten für die Delegiertenversammlung von Bildung Thurgau
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- h) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Die Ankündigung erfolgt spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Verlangen:

- a) der ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) des Vorstandes
- c) von 20 Vereinsmitgliedern.

Art. 10 Anträge auf Änderung der Traktandenliste sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 11 Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung diskussions- und antragsberechtigt. Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.

Art. 12 In den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann für den Einzelfall oder auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht, die Präsidentin/den Präsidenten eingeschlossen, aus je einem stimmberechtigten Mitglied jeder Mittelschule. Jede Schule hat zusätzlich Anrecht auf eine Beisitzerin oder einen Beisitzer mit Stimmrecht.
Das Vorschlagsrecht für ihre Vertretung liegt bei den TKMS-Mitgliedern der einzelnen Schulen.

Art. 14 Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre.

Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 16 Dem Vorstand obliegt:

- die Bearbeitung aller in der Zwecksetzung des Vereins liegender Aufgaben
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Durchführung der Jahrestagung
- die Rechnungsführung

Gegen Beschlüsse des Vorstandes können 20 Mitglieder gemeinsam an die Mitgliederversammlung appellieren.

Der Vorstand kann sich in seiner Tätigkeit durch Konsultativabstimmungen an den einzelnen Schulen beraten lassen.

Art. 17 Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an einen Ausschuss übertragen und nach Bedarf Kommissionen einsetzen.

Revisionsstelle

Art. 18 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/Revisoren. Diese prüfen die Rechnungsführung und die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sie erstatten der Jahrestagung jährlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 19 Die TKMS wird von Beiträgen von Bildung Thurgau sowie von Stufenbeiträgen finanziert.

Art. 20 Den Mitgliedern des Vorstandes ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Art. 21 Gegenüber Gläubigern des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Eine Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Eine Auflösung der TKMS ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
Bei einer Auflösung geht das Vermögen zur Aufbewahrung an Bildung Thurgau über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum von Bildung Thurgau über.

Art. 24 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten ZGB Art. 60-79 sowie die Statuten von Bildung Thurgau.

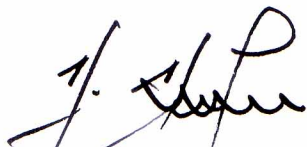
Art. 25 Die vorliegenden Statuten wurden an der Jahrestagung vom 10.11.2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Weitere Rechtsgrundlagen

- Jeweils geltende Statuten Bildung Thurgau mit Reglementen
- Jeweils aktuelle Leistungsvereinbarung zwischen DEK und Bildung Thurgau
- Gesetz über die Volksschule des Kantons Thurgau
- Verordnung über die Volksschule des Kantons Thurgau

Kreuzlingen, 10. November 2010

Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrpersonen



Dr. Heinz Hafner
Präsident



Hans Galli
Aktuar